

VLOG-Analysehäufigkeiten

Futtermittelherstellung und Logistik

Übersicht über die Analyseforderungen aus den Kapiteln
B und C des VLOG-Standards

Inhalt

1	Handel im Bereich „VLOG geprüft“	2
2	Überführung im Bereich „VLOG geprüft“	3
3	Herstellung von Futtermitteln im Bereich „VLOG geprüft“	4
4	Handel und Überführung im Bereich „VLOG geprüft“	5
5	Handel und Herstellung im Bereich „VLOG geprüft“	7
6	Herstellung und Überführung im Bereich „VLOG geprüft“	9
7	Handel, Überführung und Herstellung im Bereich „VLOG geprüft“	11
8	Mahl- und Mischanlagen	12

1 Handel im Bereich „VLOG geprüft“

Unternehmen führt nur Handel von „VLOG geprüft“-Futtermitteln durch (keine Überführung in „VLOG geprüft“, keine Herstellung von „VLOG geprüft“-Futtermitteln)

VLOG-Sortiment am Standort	Mindestanzahl der Probenahme & Analysen im „VLOG geprüft“-Warenausgang ¹ pro Kalenderjahr	
	Lose „VLOG geprüft“-Futtermittel	VLOG- Sackware
Keine losen kennzeichnungspflichtigen Futtermittel am Standort	bis einschließlich 10.000 t/Jahr: 1 > 10.000 bis 50.000 t/Jahr: 2 > 50.000 bis 100.000 t/Jahr: 4 > 100.000 bis 200.000 t/Jahr: 6 > 200.000 bis 300.000 t/Jahr: 8 je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 2 hinzu	keine
Lose kennzeichnungspflichtige Futtermittel am Standort	bis einschließlich 2.000 t/Jahr: 1 > 2.000 bis 5.000 t/Jahr: 3 > 5.000 bis 10.000 t/Jahr: 5 > 10.000 bis 50.000 t/Jahr: 10 > 50.000 bis 100.000 t/Jahr: 15 > 100.000 bis 200.000 t/Jahr: 20 > 200.000 bis 300.000 t/Jahr: 25 je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 5 hinzu	keine

Tabelle siehe Kapitel B 4.2.3 im VLOG-Standard

Beispiel 1a: Händler hat keine kennzeichnungspflichtigen losen Futtermittel am Standort und handelt:

- 5.000 t/Jahr Sackware „VLOG geprüft“ über Lager und Strecke
 - 40.000 t/Jahr lose Ware „VLOG geprüft“ über Lager
 - 8.000 t/Jahr lose Ware „VLOG geprüft“ über Strecke
- Es fallen 2 Proben & Analysen im Warenausgang an (40.000 t)

Beispiel 1b: wie 1a aber zusätzlich lose kennzeichnungspflichtige FM an Standort:

- Es fallen 10 Proben & Analysen im Warenausgang an (40.000 t)

¹ Handelsware, die über Strecke gehandelt wird (also nicht am Standort gelagert/umgeschlagen wird) muss für diese Mengenerrechnung nicht berücksichtigt werden.

Nur Futtermittel, welche als „VLOG geprüft“ verkauft werden sollen, müssen für diese Mengenerrechnung berücksichtigt werden.

2 Überführung im Bereich „VLOG geprüft“

Unternehmen führt nur Überführung von Futtermitteln durch (kein Handel loser bereits zertifizierter „VLOG geprüft“-Futtermittel, keine Herstellung von „VLOG geprüft“-Futtermitteln)

Bereich	Probenahme + Analyse im „VLOG geprüft“-Wareneingang	Mindestanzahl der Probenahme + Analysen im „VLOG geprüft“-Warenausgang² (Handel inkl. Überführung) pro Kalenderjahr
Gesamt-Sortiment am Standort		
Keine losen kennzeichnungspflichtigen Futtermittel am Standort	Bei jeder Partie risikobehafteter Einzelfuttermittel, die überführt werden soll	bis einschließlich 10.000 t/Jahr: 1 > 10.000 bis 50.000 t/Jahr: 2 > 50.000 bis 100.000 t/Jahr: 4 > 100.000 bis 200.000 t/Jahr: 6 > 200.000 bis 300.000 t/Jahr: 8 je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 2 hinzu
Lose kennzeichnungspflichtige Futtermittel am Standort	Bei jeder Partie risikobehafteter Einzelfuttermittel, die überführt werden soll	bis einschließlich 2.000 t/Jahr: 1 > 2.000 bis 5.000 t/Jahr: 3 > 5.000 bis 10.000 t/Jahr: 5 > 10.000 bis 50.000 t/Jahr: 10 > 50.000 bis 100.000 t/Jahr: 15 > 100.000 bis 200.000 t/Jahr: 20 > 200.000 bis 300.000 t/Jahr: 25 je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 5 hinzu
Reiner Überführer auf Strecke bzw. Überführer der nur Transport aber keine Lagerung/Umschlag der Ware vornimmt	Bei jeder Partie risikobehafteter Einzelfuttermittel, die überführt werden soll: 1 Probenahme + Analyse Wenn Soja, Raps, Mais, Zuckerrübe oder Baumwolle überführt werden und alle Partien als nicht risikobehaftet eingestuft wurden, gilt: Monitoring mit mindestens 1 Probenahme und Analyse pro Jahr. Die genaue Anzahl ist durch das Unternehmen risikoorientiert (z.B. abhängig von der Anzahl der Lieferanten und Herkunftsländer) festzulegen.	

Tabelle siehe Kapitel B 6.3 im VLOG-Standard

Beispiel 2a: Überführer hat keine kennzeichnungspflichtigen losen Futtermittel am Standort und überführt:

- 10 Chargen risikobehafteten Sojaschrot (alle 34.000 t übers Lager)
- 15 Chargen nicht risikobehafteten Sojaschrot (davon 10.000 t übers Lager, Rest über Strecke)
- 30 Chargen nicht risikobehafteten Mais (davon 12.000 t übers Lager, Rest über Strecke)
- ➔ Es fallen 10 Proben & Analysen im Wareneingang (1 pro risikobehaftete Charge Sojaschrot) und 4 im Warenausgang an (56.000 t = 34.000 t + 10.000 t + 12.000 t)
➔ insgesamt also 14 Proben & Analysen

² Ware, die über Strecke überführt wird (also nicht am Standort gelagert/umgeschlagen wird) muss für diese Mengenermittlung nicht berücksichtigt werden.

Nur Futtermittel, welche als „VLOG geprüft“ verkauft werden sollen, müssen für diese Mengenermittlung berücksichtigt werden.

Beispiel 2b: *wie Beispiel 2a aber zusätzlich lose kennzeichnungspflichtige FM an Standort:*

- Es fallen 10 Proben & Analysen im Wareneingang und 15 Proben & Analysen im Warenausgang an → insgesamt also 25 Proben & Analysen

Beispiel 3: *Ein Überführer überführt nur nicht risikobehafteten Mais und diesen ausschließlich auf Strecke:*

- 1 Probe & Analyse ist notwendig, wenn Mais nicht unter eine der Ausnahmen in E 4.2 fällt. Fällt er unter eine dieser Ausnahmen sind gar keine Proben & Analysen erforderlich

3 Herstellung von Futtermitteln im Bereich „VLOG geprüft“

Unternehmen führt nur Herstellung von „VLOG geprüft“-Futtermitteln durch (kein Handel von losen „VLOG geprüft“-Futtermitteln, keine Überführung in „VLOG geprüft“)

Bereich Produktion am Standort	Probenahme + Analyse im „VLOG geprüft“- Wareneingang (Rohware)	Mindestanzahl der Probenahme + Analysen im „VLOG geprüft“-Warenausgang ³ pro Kalenderjahr
Komplett kennzeichnungs- freie Produktion	Bei jeder Partie risikobehafteter Einzelfuttermittel	bis einschließlich 10.000 t/Jahr: 1 > 10.000 bis 50.000 t/Jahr: 2 > 50.000 bis 100.000 t/Jahr: 4 > 100.000 bis 200.000 t/Jahr: 6 > 200.000 bis 300.000 t/Jahr: 8 je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 2 hinzu
Duale Produktion	Bei jeder Partie risikobehafteter Einzelfuttermittel	bis einschließlich 2.000 t/Jahr: 1 > 2.000 bis 5.000 t/Jahr: 3 > 5.000 bis 10.000 t/Jahr: 5 > 10.000 bis 50.000 t/Jahr: 10 > 50.000 bis 100.000 t/Jahr: 15 > 100.000 bis 200.000 t/Jahr: 20 > 200.000 bis 300.000 t/Jahr: 25 je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 5 hinzu

Tabelle siehe Kapitel C 3.1.3 im VLOG Standard

Beispiel 4: *Futtermischwerk mit dualer Produktion:*

- 27 Chargen der Rohware für die „VLOG geprüft“-Herstellung sind risikobehaftet
 - Herstellung von 80.000 t „VLOG geprüft“-Mischfuttermitteln
 - Herstellung von 24.000 t „VLOG geprüft“-Einzelfuttermitteln
- Es fallen 27 Proben & Analysen im Wareneingang und 20 im Warenausgang (104.000 t = 80.000 t + 24.000 t) an → insgesamt also 47 Proben & Analysen

³ Standorte, die nur kennzeichnungsfreie Einzelfuttermittel produzieren, können auf die Beprobung/ GVO-Analyse der ausgehenden Einzelfuttermittel verzichten, wenn im Wareneingang entsprechend analysiert wurde. Nur Futtermittel, welche als „VLOG geprüft“ verkauft werden sollen, müssen für diese Mengenberechnung berücksichtigt werden.

Beispiel 5: Ölmühle mit rein kennzeichnungsfreier Rapsöl-Produktion:

- 6 Chargen Raps Rohware für die „VLOG geprüft“-Herstellung sind risikobehaftet
- Herstellung von 170.000 t „VLOG geprüft“-Rapsschrot und 40.000 t „VLOG“-Rapsöl
- Es fallen 6 Proben & Analysen im Wareneingang an, im Warenausgang kann auf Proben & Analysen verzichtet werden

4 Handel und Überführung im Bereich „VLOG geprüft“

Unternehmen führt Handel von losen „VLOG geprüft“-Futtermitteln und Überführung in „VLOG geprüft“ durch (keine Herstellung von „VLOG geprüft“-Futtermitteln)

Bereich	Probenahme + Analyse im „VLOG geprüft“-Wareneingang	Mindestanzahl der Probenahmen + Analysen im „VLOG geprüft“-Warenausgang (Handel inkl. Überführung)⁴ pro Kalenderjahr
Gesamt-Sortiment		
Keine losen kennzeichnungspflichtigen Futtermittel am Standort	<u>Futtermittel, welche überführt werden sollen:</u> Bei jeder Partie risikobehafteter Einzelfuttermittel, die überführt werden soll	bis einschließlich 10.000 t/Jahr: 1 > 10.000 bis 50.000 t/Jahr: 2 > 50.000 bis 100.000 t/Jahr: 4 > 100.000 bis 200.000 t/Jahr: 6 > 200.000 bis 300.000 t/Jahr: 8 je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 2 hinzu
Auch lose kennzeichnungspflichtige Futtermittel am Standort	ODER <u>Futtermittel, welche bereits „VLOG geprüft sind (reiner Handel):</u> Keine	bis einschließlich 2.000 t/Jahr: 1 > 2.000 bis 5.000 t/Jahr: 3 > 5.000 bis 10.000 t/Jahr: 5 > 10.000 bis 50.000 t/Jahr: 10 > 50.000 bis 100.000 t/Jahr: 15 > 100.000 bis 200.000 t/Jahr: 20 > 200.000 bis 300.000 t/Jahr: 25 je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 5 hinzu
Händler, der Überführung nur auf Strecke durchführt bzw. Händler der nur Transport und Überführung aber keine Lagerung/Umschlag der überführten Ware vornimmt	<u>Warenausgangsanalysen für den Bereich Handel:</u> Siehe die vorherigen beiden Fälle. <u>Zusätzlich im Bereich Überführung:</u> Bei jeder Partie risikobehafteter Einzelfuttermittel, die überführt werden soll: 1 Probenahme + Analyse Wenn Soja, Raps, Mais, Zuckerrübe oder Baumwolle überführt werden und alle Partien als nicht risikobehaftet eingestuft wurden, gilt: Monitoring mit mindestens 1 Probenahme und Analyse pro Jahr. Die genaue Anzahl ist durch das Unternehmen risikoorientiert (z.B. abhängig von Anzahl der Lieferanten und Herkunftsländer) festzulegen.	

Zusammenfassung der Tabellen in Kapitel B 4.2.3 und B 6.3 des VLOG-Standards

⁴ Handelsware, die über Strecke gehandelt/überführt wird (also nicht am Standort gelagert/umgeschlagen wird) muss für diese Mengenermittlung nicht berücksichtigt werden.

Nur Futtermittel, welche als „VLOG geprüft“ verkauft werden sollen, müssen für diese Mengenermittlung berücksichtigt werden.

Beispiel 6: überführender Händler mit loser kennzeichnungspflichtiger Ware am Standort:

- Handel von 3.000 t Sackware „VLOG geprüft“ (davon 2.000 t über Lager, Rest Strecke)
 - Handel von 15.000 t loser Ware „VLOG geprüft“ (davon 7.000 t über Lager, Rest Strecke)
 - Überführung von 10 Chargen (davon 3 risikobehaftet; 700 Tonnen übers Lager, Rest Strecke)
- Es fällt je eine Probe & Analyse der 3 risikobehafteten Futtermittel an, dazu 5 Proben & Analysen im Warenausgang (9.700 t = 2.000 t + 7.000 t + 700 t) → insgesamt also 8 Proben & Analysen

Beispiel 7: Reiner Streckenhändler der zudem Ware auf Strecke überführt:

- Handel von 15.000 t Sackware „VLOG geprüft“
 - Handel von 12.000 t loser Ware „VLOG geprüft“
 - Überführung von 18 Chargen nicht risikobehaftete Ware
- Es fällt 1 Probe & Analyse im Bereich Überführung an, wenn die überführte Ware nicht unter eine der Ausnahmen in E 4.2 fällt. Fällt sie unter eine dieser Ausnahmen sind gar keine Proben & Analysen erforderlich.

Beispiel 8: wie Beispiel 7, nur hat er jetzt ein Lager gekauft (keine kennzeichnungspflichtigen Futtermittel) um flexibler zu sein. Dort lagert er und schlägt um:

- 6.000 t seiner losen „VLOG geprüft“-Handelsware
 - 2.000 t der nicht risikobehafteten überführten Waren
- Es fallen keine Proben & Analysen im Wareneingang an, aber 1 im Warenausgang (8.000 t = 6.000 t + 2.000 t)

Beispiel 9: Überführender Händler mit loser kennzeichnungspflichtiger Ware am Standort, der Ware über Lager handelt und Überführung nicht risikobehafteter Ware auf Strecke durchführt:

- Handel von 24.000 t loser Ware „VLOG geprüft“ über Lager
 - Überführung von 12.000 t nicht risikobehafteter Ware auf Strecke
- Es fallen im Bereich Handel 10 Proben & Analysen im Warenausgang an, dazu 1 im Bereich Überführung, wenn die überführte Ware nicht unter eine der Ausnahmen in E 4.2 fällt
→ insgesamt also 11 Proben & Analysen.

5 Handel und Herstellung im Bereich „VLOG geprüft“

Unternehmen führt Handel von losen „VLOG geprüft“ Futtermitteln und Herstellung von „VLOG geprüft“ Futtermitteln durch (keine Überführung in „VLOG geprüft“)

Bereich Produktion am Standort	Probenahme + Analyse im „VLOG geprüft“-Wareneingang (Rohware)	Mindestanzahl der Probenahmen + Analysen im „VLOG geprüft“-Warenausgang (Herstellung⁵ und Handel loser Ware)⁶ pro Kalenderjahr
Komplett kennzeichnungsfreie Produktion	<u>Rohstoffe für die Herstellung:</u> Bei jeder Partie risikobehafteter Einzelfuttermittel	bis einschließlich 10.000 t/Jahr: 1 > 10.000 bis 50.000 t/Jahr: 2 > 50.000 bis 100.000 t/Jahr: 4 > 100.000 bis 200.000 t/Jahr: 6 > 200.000 bis 300.000 t/Jahr: 8 je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 2 hinzu
Duale Produktion	<u>Futtermittel, welche bereits „VLOG geprüft“ sind (reiner Handel):</u> Keine	bis einschließlich 2.000 t/Jahr: 1 > 2.000 bis 5.000 t/Jahr: 3 > 5.000 bis 10.000 t/Jahr: 5 > 10.000 bis 50.000 t/Jahr: 10 > 50.000 bis 100.000 t/Jahr: 15 > 100.000 bis 200.000 t/Jahr: 20 > 200.000 bis 300.000 t/Jahr: 25 je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 5 hinzu

Zusammenfassung der Tabellen in Kapitel B 4.2.3 und C 3.1.3 des VLOG-Standards

Beispiel 10: Herstellung in dualer Produktion und Handel von Sackware:

- 18 Chargen der Rohware für die „VLOG geprüft“-Herstellung sind risikobehaftet
 - Herstellung von 78.000 t „VLOG geprüft“ Einzel- und Mischfuttermittel
 - Handel von 6.000 t Sackware „VLOG geprüft“ (davon 4.000 über Lager)
- ➔ Es fallen 18 Proben & Analysen im Wareneingang und 15 im Warenausgang (78.000 t) an
➔ insgesamt also 33 Proben & Analysen

⁵ Standorte, die nur kennzeichnungsfreie Einzelfuttermittel produzieren, können auf die Beprobung/ GVO-Analyse der ausgehenden selbsthergestellten Einzelfuttermittel verzichten, wenn im Wareneingang entsprechend analysiert wurde. Die gehandelte „VLOG geprüft“-Ware ist allerdings entsprechend der Tabelle zu beproben.

⁶ Handelsware, die über Strecke gehandelt wird (also nicht am Standort gelagert/umgeschlagen wird) muss für diese Mengenberechnung nicht berücksichtigt werden.

Nur Futtermittel, welche als „VLOG geprüft“ verkauft werden sollen, müssen für diese Mengenberechnung berücksichtigt werden.

Beispiel 11: Herstellung rein kennzeichnungsfreie Produktion und Streckenhandel:

- 5 Chargen der Rohware für „VLOG geprüft“-Herstellung sind risikobehaftet
 - Herstellung von 55.000 t „VLOG geprüft“-Einzel- und Mischfuttermittel
 - Handel von 48.000 t loser „VLOG geprüft“-Ware auf Strecke
- Es fallen 5 Proben & Analysen im Wareneingang und 4 im Warenausgang (55.000 t) an
→ insgesamt also 9 Proben & Analysen

Beispiel 12a: Herstellung (duale Produktion) und Handel lose Ware übers Lager:

- 31 Chargen der Rohware für die „VLOG geprüft“-Produktion sind risikobehaftet
 - Herstellung von 305.000 t „VLOG geprüft“-Einzel- und Mischfuttermittel
 - Handel von 148.000 t loser „VLOG geprüft“-Ware über Lager
- Es fallen 31 Proben & Analysen im Wareneingang und 35 im Warenausgang ($453.000 \text{ t} = 305.000 \text{ t} + 148.000 \text{ t}$) an → insgesamt also 66 Proben & Analysen

Beispiel 12b: wie 12a aber mit ausschließlich kennzeichnungsfreier Produktion:

- Es fallen 31 Proben & Analysen im Wareneingang und 12 im Warenausgang (453.000 t) an
→ insgesamt also 43 Proben & Analysen

6 Herstellung und Überführung im Bereich „VLOG geprüft“

Unternehmen führt Überführung in „VLOG geprüft“ und Herstellung von „VLOG geprüft“-Futtermitteln durch (kein Handel von losen „VLOG geprüft“-Futtermitteln)

Gesamt-Sortiment	Bereich	Probenahme + Analyse im „VLOG geprüft“-Wareneingang	Mindestanzahl der Probenahme + Analysen im „VLOG geprüft“-Warenausgang (Herstellung⁷ und Überführung)⁸ pro Kalenderjahr
Keine losen kennzeichnungspflichtigen Futtermittel am Standort		<u>Rohware für die Herstellung und Futtermitteln, welche überführt werden sollen:</u> Bei jeder Partie risikobehafteter Einzelfuttermittel	bis einschließlich 10.000 t/Jahr: 1 > 10.000 bis 50.000 t/Jahr: 2 > 50.000 bis 100.000 t/Jahr: 4 > 100.000 bis 200.000 t/Jahr: 6 > 200.000 bis 300.000 t/Jahr: 8 je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 2 hinzu
Auch lose kennzeichnungspflichtige Futtermittel am Standort		<u>Rohware für die Herstellung und Futtermitteln, welche überführt werden sollen:</u> Bei jeder Partie risikobehafteter Einzelfuttermittel	bis einschließlich 2.000 t/Jahr: 1 > 2.000 bis 5.000 t/Jahr: 3 > 5.000 bis 10.000 t/Jahr: 5 > 10.000 bis 50.000 t/Jahr: 10 > 50.000 bis 100.000 t/Jahr: 15 > 100.000 bis 200.000 t/Jahr: 20 > 200.000 bis 300.000 t/Jahr: 25 je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 5 hinzu
Hersteller, der Überführung nur auf Strecke durchführt bzw. überführte Ware nur transportiert aber nicht lagert/umschlägt		<u>Warenein- und ausgangsanalysen für den Bereich Herstellung:</u> Siehe die vorherigen beiden Fälle. <u>Zusätzlich im Bereich Überführung:</u> Bei jeder Partie risikobehafteter Einzelfuttermittel, die überführt werden soll: 1 Probenahme + Analyse Wenn Soja, Raps, Mais, Zuckerrübe oder Baumwolle überführt werden und alle Partien als nicht risikobehaftet eingestuft wurden, gilt: Monitoring mit mindestens 1 Probenahme und Analyse pro Jahr. Die genaue Anzahl ist durch das Unternehmen risikoorientiert (z.B. abhängig von Anzahl der Lieferanten und Herkunftsländer) festzulegen.	

Zusammenfassung der Tabellen in Kapitel B 6.3 und C 3.1.3 des VLOG-Standards

⁷ Standorte, die nur kennzeichnungsfreie Einzelfuttermittel produzieren, können auf die Beprobung/ GVO-Analyse der ausgehenden selbsthergestellten Einzelfuttermittel verzichten, wenn im Wareneingang entsprechend analysiert wurde. Die überführte „VLOG geprüft“-Ware ist allerdings entsprechend der Tabelle zu beproben.

⁸ Überführungsware, die über Strecke überführt wird (also nicht am Standort gelagert/umgeschlagen wird) muss für diese Mengenberechnung nicht berücksichtigt werden.

Nur Futtermittel, welche als „VLOG geprüft“ verkauft werden sollen, müssen für diese Mengenberechnung berücksichtigt werden.

Beispiel 13a: Herstellung (duale Produktion) und Überführung übers Lager:

- 13 Chargen der Rohware für die „VLOG geprüft“ Herstellung sind risikobehaftet
 - Herstellung von 87.000 t „VLOG geprüft“-Einzel- und Mischfuttermittel
 - Überführung von 12.000 t loser „VLOG geprüft“-Ware über Lager (davon 3 Chargen risikobehaftet)
- Es fallen 16 Proben & Analysen im Wareneingang (13 für Herstellung + 3 für Überführung) und 15 im Warenausgang (99.000 t = 87.000 t + 12.000 t) an → insgesamt also 31 Proben & Analysen

Beispiel 13b: wie 13a aber Überführung ausschließlich über Strecke:

- Es fallen im Bereich Herstellung 13 Proben & Analysen im Wareneingang und 15 im Warenausgang (87.000 t) an, dazu 3 im Bereich Überführung → insgesamt also 31 Proben & Analysen

Beispiel 13c: wie 13b, aber alle Futtermittel die überführt werden sollen sind als nicht risikobehaftet eingestuft und fallen nicht unter die Ausnahmen in E 4.2:

- Es fallen im Bereich Herstellung 13 Proben & Analysen im Wareneingang und 15 im Warenausgang (87.000 t) an, dazu 1 im Bereich Überführung → insgesamt also 29 Proben & Analysen

Beispiel 14: rein kennzeichnungsfrei arbeitender Einzelfutterhersteller, der auf Strecke überführt:

- 14 Chargen der Rohware für die „VLOG geprüft“-Herstellung sind risikobehaftet
 - Herstellung von 283.000 t „VLOG geprüft“-Einzelfuttermittel
 - Überführung von 53.000 t loser „VLOG geprüft“-Ware auf Strecke (davon 10 Chargen risikobehaftet)
- Es fallen im Bereich Herstellung 14 Proben & Analysen im Wareneingang und keine im Warenausgang an, dazu 10 im Bereich Überführung → insgesamt also 24 Proben & Analysen

7 Handel, Überführung und Herstellung im Bereich „VLOG geprüft“

Unternehmen führt sowohl Handel von losen „VLOG geprüft“-Futtermitteln, Überführung in „VLOG geprüft“ als auch Herstellung von „VLOG geprüft“-Futtermitteln durch

Bereich	Probenahme + Analyse im „VLOG geprüft“-Wareneingang	Mindestanzahl der Probenahme + Analysen im „VLOG geprüft“-Warenausgang (Herstellung⁹, Handel loser Ware und Überführung)¹⁰ pro Kalenderjahr
Gesamt-Sortiment		
Keine losen kennzeichnungspflichtigen Futtermittel am Standort	<u>Rohware für die Herstellung und Futtermitteln, welche überführt werden sollen:</u> Bei jeder Partie risikobehafteter Einzelfuttermittel	bis einschließlich 10.000 t/Jahr: 1 > 10.000 bis 50.000 t/Jahr: 2 > 50.000 bis 100.000 t/Jahr: 4- > 100.000 bis 200.000 t/Jahr: 6 > 200.000 bis 300.000 t/Jahr: 8 je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 2 hinzu
Auch lose kennzeichnungspflichtige Futtermittel am Standort	ODER <u>Futtermittel, welche bereits „VLOG geprüft sind (reiner Handel):</u> Keine	bis einschließlich 2.000 t/Jahr: 1 > 2.000 bis 5.000 t/Jahr: 3 > 5.000 bis 10.000 t/Jahr: 5 > 10.000 bis 50.000 t/Jahr: 10 > 50.000 bis 100.000 t/Jahr: 15 > 100.000 bis 200.000 t/Jahr: 20 > 200.000 bis 300.000 t/Jahr: 25 je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 5 hinzu
Hersteller und Händler, der Überführung nur auf Strecke durchführt bzw. überführte Ware nur transportiert aber nicht lagert/umschlägt	<u>Wareneingangsanalysen und Warenausgangsanalysen für die Bereiche Herstellung und Handel:</u> siehe die vorherigen beiden Fälle. <u>Zusätzlich im Bereich Überführung:</u> Bei jeder Partie risikobehafteter Einzelfuttermittel, die überführt werden soll: 1 Probenahme + Analyse Wenn Soja, Raps, Mais, Zuckerrübe oder Baumwolle überführt werden und alle Partien als nicht risikobehaftet eingestuft wurden, gilt: Monitoring mit mindestens 1 Probenahme und Analyse pro Jahr. Die genaue Anzahl ist durch das Unternehmen risikoorientiert (z.B. abhängig von Anzahl der Lieferanten und Herkunftsländer) festzulegen.	

Zusammenfassung der Tabellen in Kapitel B 4.2.3, B 6.3 und C 3.1.3 des VLOG-Standards

⁹ Standorte, die nur kennzeichnungsfreie Einzelfuttermittel produzieren, können auf die Beprobung/ GVO-Analyse der ausgehenden selbsthergestellten Einzelfuttermittel verzichten, wenn im Wareneingang entsprechend analysiert wurde. Die gehandelt und überführte „VLOG geprüft“ Ware ist allerdings entsprechend der Tabelle zu beproben.

¹⁰ Handels- und Überführungsware, die über Strecke gehandelt/überführt wird (also nicht am Standort gelagert/umgeschlagen wird) muss für diese Mengenberechnung nicht berücksichtigt werden. Nur Futtermittel, welche als „VLOG geprüft“ verkauft werden sollen, müssen für diese Mengenberechnung berücksichtigt werden.

Beispiel 15a: Hersteller (duale Produktion), der Überführung und Handel z.T. übers Lager durchführt

- 14 Chargen der Rohware für die „VLOG geprüft“-Herstellung sind risikobehaftet
 - Herstellung von 174.000 t „VLOG geprüft“-Einzel- und Mischfuttermittel
 - Überführung von 18.000 t loser „VLOG geprüft“-Ware über Lager (davon 4 Chargen risikobehaftet)
 - Handel von 38.000 t loser „VLOG geprüft“-Ware über Lager
 - Handel von 42.000 t loser „VLOG geprüft“-Ware auf Strecke
 - Handel von 23.000 t gesackter „VLOG geprüft“-Ware über Lager und Strecke
- Es fallen 18 Proben & Analysen im Wareneingang (14 für Herstellung + 4 für Überführung) und 25 im Warenausgang (230.000 t = 174.000 t + 18.000 t + 38.000 t) an → insgesamt also 43 Proben & Analysen

Beispiel 15b: wie 15a, aber Handel ausschließlich über Strecke

- Es fallen 18 Proben & Analysen im Wareneingang (14 für Herstellung + 4 für Überführung) und 20 im Warenausgang (192.000 t = 174.000 t + 18.000 t) an → insgesamt also 38 Proben & Analysen

Beispiel 15c: wie 15a, aber Überführung und Handel ausschließlich über Strecke und rein kennzeichnungsfreie Herstellung

- Es fallen im Bereich Herstellung 14 Proben & Analysen im Wareneingang und 20 im Warenausgang (174.000 t) an sowie 4 im Bereich Überführung → insgesamt also 38 Proben & Analysen

8 Mahl- und Mischanlagen

Hier sind keine bestimmten jährlichen Analysezahlen vorgeschrieben, allerdings ist ein regelmäßiger Verschleppungstest vorgeschrieben. Für welche Anlagen dieser erforderlich ist, wie häufig dieser durchzuführen ist und wie dieser aufgebaut ist, entnehmen Sie bitte dem Kapitel C 4 des VLOG-Standards.